

## Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2024 nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO
2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO
3. in Verbindung mit § 92a HGO das von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein am 07.03.2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept
4. in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Eppstein für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

EUR 3.180.500,--

(i.W.: drei Millionen einhundertachtzigtausendfünfhundert- Euro)

unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

5. in Verbindung mit 102 Abs. 4 HGO den Gesamtbetrag der in § 3 der og. Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

EUR 1.100.000,--

(i.W.: eine Million einhunderttausend- Euro)

6. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der og. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

EUR 5.500.000,--

(i.W.: fünf Millionen fünfhunderttausend- Euro)

65719 Hofheim am Taunus, den 7 .06.2024

Der Landrat  
des Main-Taunus-Kreises

  
Michael Cyriax  
Landrat

